



Eidgenössisches Departement des Innern  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 9. Februar 2021

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 laden Sie uns ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) betreffend Prämienverbiligung (IPV) im Zusammenhang mit der Prämien-Entlastungs-Initiative und dem indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns gern wie folgt:

Die Ablehnung der Volksinitiative «Maximal 10 Prozent des Einkommens für die Krankenkassenprämie (Prämien-Entlastungs-Initiative)» durch den Bundesrat wird vom Kanton St.Gallen begrüsst. Die Initiative geht viel zu weit, greift in die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen ein und untergräbt die Zuständigkeit der Kantone für die IPV.

Der Bundesrat möchte der Initiative jedoch einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen. Der Gegenvorschlag, der ohne Einbezug der Kantone erarbeitet worden ist, setzt den Bemühungen, die Aufgabenteilung im Bereich der IPV im Rahmen des Projekts «Aufgabenteilung II» gemeinsam mit den Kantonen festzulegen, ein abruptes Ende. Der Gegenvorschlag verpflichtet die Kantone, für die IPV mehr Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Bund würde sich nicht an den Mehrkosten beteiligen. Der Gegenvorschlag wird in der vorliegenden Form vom Kanton St.Gallen abgelehnt. Erstens würde die Mehrbelastung einseitig bei den Kantonen anfallen und zweitens wäre die Bemessung der Kantonsbeiträge nicht nur von den Gesundheitskosten, sondern auch von den verfügbaren Einkommen abhängig, was zu einer unverhältnismässig grossen Belastung strukturschwacher Kantone führen würde. Zudem könnte das vorgeschlagene Stufenmodell von einem Jahr zum anderen zu deutlichen und unerwünschten Schwankungen führen.

Die im Rahmen des Gegenvorschlags vorgenommene Situationsanalyse beruht zudem auf unvollständigen und teilweise auf falschen Daten. Einerseits sind die von den Kanto-



nen ausserhalb der IPV finanzierten Beiträge an die OKP-Prämien für Beziehende von Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe nicht enthalten und andererseits werden die von den Kantonen aufgrund von Verlustscheinen übernommenen OKP-Prämienausstände in den Zeitreihen nicht einheitlich berücksichtigt. So sind im aufgeführten Beitrag 2010 des Kantons St.Gallen die Aufwendungen des Kantons für die aufgrund von Verlustscheinen übernommenen OKP-Prämienausstände vollständig enthalten, während sie bei dem für das Jahr 2019 aufgeführten Kantonsbeitrag gänzlich unberücksichtigt bleiben. Die Ausgaben der Kantone für die OKP-Verlustscheinforderungen nach Art. 64a Abs. 4 KVG sind in jedem Fall zwingend als Bestandteil des IPV-Kantonsbeitrags anzuerkennen.

Bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung des Gegenvorschlags bemängeln wir ausserdem, dass der Bundesrat die massgebenden Prämien bestimmen und auch regeln würde, wie die Bruttokosten, das verfügbare Einkommen und die durchschnittliche Prämienbelastung (Prämien in Prozent des verfügbaren Einkommens) von den Kantonen zu ermitteln sind. Wenn überhaupt müsste eine detaillierte Regelung auf Gesetzesstufe erfolgen oder eine vorgängige Anhörung der Kantone im Gesetz verankert werden.

Insgesamt plädiert der Kanton St.Gallen dafür, die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung zu bringen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann  
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch; geвер@bag.admin.ch